

Vierte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), und § 4 Satz 5 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (GBl. S. 164), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. September 1985 (W. u. K. 1985, S. 464), zuletzt geändert am 13. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 7, S. 72), beschlossen.

Nach erteiltem Einvernehmen des Justizministeriums hat der Rektor seine Zustimmung am 26. April 2012 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 1a** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2.“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt hat, hat sie endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2.“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Studierende, die die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Hat der/die Studierende die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die nicht bestandenen und die bestandenen Prüfungen des Grundstudiums ausweist und erkennen lässt, dass die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch damit verloren ist.“

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt neugefasst:

„§ 3 Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich und Täuschung“.

b) In Absatz 1 wird das erste Wort „Der“ durch die Wörter „Der/Die“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Bei amtsärztlich nachgewiesenen prüfungsunabhängigen und nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, welche die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, werden auf schriftlichen Antrag hin Maßnahmen zum Ausgleich getroffen. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt 50 Prozent der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist vor Beginn der Übung an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten und zu begründen.

(3) Ein Täuschungsversuch, der zum eigenen oder fremden Vorteil erfolgt und auch in der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bestehen kann, führt zur Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note ungenügend.“

3. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt neugefasst:

„§ 4 Zeugnis, Bescheid bei Nichtbestehen“.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Studierende, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat der/die Studierende die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die nicht bestanden und die bestanden Prüfungen des Grundstudiums ausweist und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch damit verloren ist.“

4. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt neugefasst:

„§ 5 Prüfungsfrist, endgültiges Nichtbestehen“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „verliert den Prüfungsanspruch“ durch die Wörter „hat sie endgültig nicht bestanden“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Freiburg, den 26. April 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor